

4. Wann spricht der Umstand, daß die Mutter in der Empfängniszeit außer mit ihrem Ehemanne noch mit einem anderen Manne Geschlechtsverkehr hatte, für die Unehelichkeit des Kindes?

BGB. § 1594 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1939 i. S. U. (Kl.) w. Kind U. (Befl.). IV 241/39.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der erst 1934 geschiedenen Ehe des Klägers sind ein Sohn am 20. April 1919 und die Beklagte am 4. Mai 1924 geboren worden. Während der Empfängniszeit für die Beklagte, nämlich in der Zeit vom 5. Juli bis zum 4. November 1923, hat der Kläger mit seiner Ehefrau geschlechtlich verkehrt. Diese hatte aber damals schon ein ehebrecherisches Verhältnis mit ihrem jetzigen Ehemanne Sch. Erst im Juni 1938 hat der Kläger die Ehelichkeit der Beklagten mit der jetzigen Klage angefochten, indem er behauptet, die Beklagte stamme offenbar von Sch. ab, mit dem sie starke Ähnlichkeit aufweise. Er hat beim Landgericht und auch beim Berufungsgericht keinen Erfolg gehabt, da beide Gerichte annahmen, die Anfechtungsfrist sei nicht eingehalten. Seine Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

I. Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, daß der Kläger nicht nur sofort von der Geburt der Beklagten Kenntnis erlangt hatte, sondern weiter auch, daß ihm lange vor dem 4. Februar 1925 bekanntgeworden ist, die Mutter der Beklagten habe in der Empfängniszeit nicht nur mit ihm, sondern ständig auch mit Sch. Geschlechtsverkehr gehabt. Daraus folgert es, daß die Anfechtungsfrist nach der alten Fassung des § 1594 BGB. längst abgelaufen sei. Es nimmt aber den Fristablauf auch unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung an, die auf Art. 2 § 4 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) beruht. Nach der neuen Fassung des § 1594 Abs. 2 BGB. beginnt die Anfechtungsfrist von einem Jahre mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis

von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Nach Art. 8 § 26 des genannten Gesetzes gilt diese Vorschrift auch, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. April 1938 geboren ist. Hatte der Ehemann der Mutter erst, nachdem er auf Grund der bisher geltenden Vorschriften sein Anfechtungsrecht verloren hatte, oder nicht früher als drei Monate vor diesem Zeitpunkte von den für die Unehelichkeit des Kindes sprechenden Umständen Kenntnis erlangt, so beginnt die Frist für die Anfechtung der Ehelichkeit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 26 Abs. 2 a. a. O.).

Hiernach würde die Anfechtung rechtzeitig geschehen sein, wenn der Kläger von den Umständen, welche für die Unehelichkeit der Beklagten sprechen, vor dem 4. Februar 1925 noch keine Kenntnis im Sinne des Gesetzes gehabt hat. Das verneint das Berufungsgericht. Diese Kenntnis erfordere, so führt es aus, daß dem Anfechtungsberechtigten Tatumstände bekannt seien, die bei einigermaßen gewissenhafter Betrachtung die uneheliche Abstammung mindestens wahrscheinlicher als die eheliche Herkunft machten. Solche Kenntnis habe der Kläger schon im Herbst 1924 gehabt. Er habe damals gewußt, daß seine Ehefrau mit Sch. fortdauernd ein ehebrecherisches Verhältnis unterhalten habe. Zwar habe auch der Kläger in der Empfängniszeit mit der Mutter der Beklagten verkehrt. Doch habe er sich sagen müssen, die Beklagte stamme mit größerer Wahrscheinlichkeit von Sch. ab; denn nach der Geburt seines Sohnes am 20. April 1919 habe der Kläger fast fünf Jahre regelmäßig und ohne Schutzmaßregeln mit seiner Frau verkehrt, ohne daß diese schwanger geworden sei. Wenn er sich trotzdem zunächst damit abgefunden habe, daß die Beklagte wahrscheinlich nicht von ihm stamme, und sie als ehelich habe gelten lassen, obgleich schon damals genügend Erkenntnisquellen für die Ermittlung der ehelichen oder unehelichen Abstammung zur Verfügung gestanden hätten, so habe er das Anfechtungsrecht verloren.

II. Gegen die Annahme, der Kläger habe schon vor dem 4. Februar 1925 diejenige Kenntnis gehabt, die ihm auch nach dem neuen Recht das Anfechtungsrecht wegen Fristablaufs nehme, wendet sich die Revision mit Erfolg. Was im einzelnen zur Kenntnis von den Umständen gehört, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen, braucht hier nicht abschließend untersucht zu werden. Vielmehr muß

zunächst geprüft werden, ob die Kenntnis von Tatsachen genügen kann, die zwar eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit begründen, daß das Kind nicht ehelich ist, jedoch nach dem derzeitigen Stande der menschlichen Erkenntnis niemals die Unmöglichkeit der Erzeugung durch den Ehemann der Mutter so weit zu erweisen vermögen, daß die Ehelichkeitsanfechtung Erfolg haben könnte. Das ist nach Zweck und Inhalt des § 1594 BGB. in seiner neuen Fassung zu verneinen.

1. § 1594 Abs. 2 BGB. in der früheren Fassung ließ die Jahresfrist für die Anfechtung der Ehelichkeit stets von dem Zeitpunkt ab beginnen, in dem der Mann die Geburt des Kindes erfuhr. Die Frist konnte also verstreichen, ohne daß der Mann auch nur einen Verdacht gegen die Ehelichkeit des Kindes geschöpft hatte, und zwar auch, sofern ihm ein solcher Verdacht überhaupt nicht hätte kommen können. Dagegen knüpft die neue Fassung den Fristlauf an die Kenntnis des Mannes von Umständen, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Die frühere Regelung hatte zur Folge, daß die Ehelichkeit des Kindes auch dann unanfechtbar war, wenn Anhaltspunkte für seine nichteheliche Abstammung erst nach Ablauf der Jahresfrist gewonnen wurden. Diese Regelung erschien, wie die amtliche Begründung (Df. 1938 S. 619 f.) hervorhebt, mit der heutigen Rechtsauffassung unvereinbar. Man wollte also durch die Neufassung der Vorschrift verhindern, daß der Mann sein Anfechtungsrecht verlor, ohne daß innerhalb des Fristablaufs eine Anfechtung überhaupt hätte in Frage kommen können.

Nach der neuen Fassung des § 1594 Abs. 2 BGB. setzt der Fristlauf voraus, daß der Mann von den Umständen Kenntnis hat, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Danach muß zweierlei zusammenkommen: Einmal müssen bestimmte Tatsachen dem Manne bekannt geworden sein, und weiter müssen diese Tatsachen so beschaffen sein, daß aus ihnen Schlüsse gegen die eheliche Abstammung gezogen werden können. Dabei gilt es gleich, ob dieser Schluß auf Grund allgemeiner Erfahrungsgrundsätze ohne weiteres von jedem gezogen werden kann oder ob er eine durch Augenschein und Sachverständigenbeweis vorzunehmende wissenschaftliche Untersuchung erfordert. Bei den Tatsachen stellt das Gesetz auf die Kenntnis des Mannes, also zweifellos auf seine Person ab. Für die Frage, ob die dem Manne bekannten Tatsachen Schlüsse auf die Unehelichkeit des Kindes zulassen, scheint

dagegen die unperj6nliche Fassung der Vorschrift einen rein sachlichen MaBstab, n6mlich den jeweiligen Stand der Erfahrung und Erkenntnis gelten lassen zu wollen. Ob es nicht etwa trotzdem darauf ankommt, daB der Mann nach dem Stande seiner Bildung Schl6sse auf die uneheliche Abstammung des Kindes zu ziehen vermag (so anscheinend die Begr6ndung a. a. D.), bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung; denn hier ist die Anfechtungsfrist unter allen Umst6nden noch gewahrt.

2. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat sowohl der Kl6ger wie auch Sch. w6hrend der Empf6ngniszeit mit der Mutter der Beklagten st6ndig Geschlechtsverkehr unterhalten. Obwohl die Eheleute diesen Verkehr auch w6hrend der vorausgehenden Jahre regelm6Bsig ausge6bt hatten, war die Frau jahrelang nicht mehr schwanger geworden. DaB alles wuBte der Kl6ger vor dem 4. Februar 1925, dem nach der 6bergangsvorschrift hier maBgebenden Zeitpunkte. Seine Kenntnis ist aber bedeutungslos und kann deshalb v6llig ausgeschlossen werden. Wesentlich ist f6r die Entscheidung, daB die Anfechtung der Ehelichkeit, sofern der Mann innerhalb der Empf6ngniszeit der Frau beigewohnt hat, nach § 1591 BGB. nur wirksam sein kann, wenn es den Umst6nden nach offenbar unm6glich ist, daB die Frau das Kind von dem Mann empfangen hat. DaB zwei M6nner innerhalb der Empf6ngniszeit der Frau beigewohnt haben und daB die Frau in fr6heren Jahren, als sie nur mit dem einen dieser beiden M6nner verkehrte, nicht oder lange nicht schwanger geworden ist, sind keine Umst6nde, die f6r sich allein in irgendeinem Falle die offenbare Unm6glichkeit der Empf6ngnis von einem dieser M6nner begr6nden k6nnten. Deshalb ist es belanglos f6r die Frage nach der Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes, ob die angegebenen Tatsachen feststehen oder nachgewiesen werden k6nnen. Die erheblichen Tatsachen bleiben danach allein, daB innerhalb der Empf6ngniszeit auBer dem Kl6ger noch ein anderer, der Person nach bekannter Mann mit der Ehefrau geschlechtlich verkehrt hat. Auf Grund dieser Tatsachen Schl6sse auf die Abstammung des Kindes zu ziehen, d. h. einen der beiden M6nner als Erzeuger auszuscheiden, ist erst im Laufe der letzten Jahre durch die Blutgruppenuntersuchung und die 6hnlichkeitspr6fung m6glich geworden. Seit wann diese M6glichkeit in einem f6r § 1594 Abs. 2 BGB. ausreichenden MaBe besteht, bedarf hier keiner n6heren Er6rterung; denn nach dem Stande der wissenschaftlichen

Erkenntnisse vom Jahre 1925 konnte man die erforderlichen Schlüsse keinesfalls ziehen. Deshalb können die im vorliegenden Falle festgestellten Tatsachen für jene Zeit nicht als Umstände angesehen werden, die damals für die Unehelichkeit der Beklagten sprachen. Somit ist die Anfechtungsfrist für den Kläger nicht verstrichen gewesen, als er die Klage erhob.